



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreis Oder-Spree
Stadt Brandenburg
Stadt Potsdam
Stadt Cottbus

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
mail@stgb-brandenburg.de

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Hähnel
Gesch-Z.: 25
Hausruf: (0331) 866 - 5256
Fax: (0331) 866 - 5209
Internet: www.masf.brandenburg.de
melanie.haehnel@masf.brandenburg.de

Tram: 91, 93 in Richtung Bhf Rehbrücke
92, 96, 98, 99 in Richtung Kirchsteigfeld
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 8. Juli 2011

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Hier: Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Rundschreiben 12/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte im Zusammenhang mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Anwendungen der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hinweisen.

Grundsätzlich wird nach der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen das örtliche Jugendamt informiert. Das Jugendamt ist nach § 42 SGB VIII dafür verantwortlich, die betroffenen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Wird ein Jugendhilfebedarf festgestellt, wird die Person in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und erhält Leistungen der Jugendhilfe. In den Fällen, wo kein Jugendhilfebedarf festgestellt wird, werden die betroffenen Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes als Haushaltsvorstand. Der Begriff des Haushaltsvorstandes hat




seinen Ursprung im BSHG. Nach § 2 der RegelSatzV zum BSHG gelten auch für den Alleinstehenden die Regelsätze des Haushaltsvorstandes. Das diese Regelung auch für minderjährige Alleinstehende gilt, wurde auch vom VG Frankfurt wie folgt entschieden: „Die Tatsache, dass ein alleinstehender Hilfesuchender minderjährig ist, rechtfertigt es nicht, von der RegelSatzV § 2 Abs 1 S 2 vorgeschriebenen Gleichbehandlung eines Alleinstehenden mit einem Haushaltsvorstand abzuweichen und eine niedriger bemessene Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.“ (Leitsatz Urteil vom 27.05.1986, Az. VII 2 G 1158/86). Bei dem verhandelten Fall handelte es sich um eine minderjährige Asylbewerberin.

Werden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Form von Barleistungen gewährt, erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den Barbetrag nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 AsylbLG. Hierzu kommen notwendige Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Kosten für Energie und Wasser können vom Barbetrag abgezogen werden.

Ich bitte Sie die Hinweise bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jürgen Becke